

I. Allgemeines zu Rechtsmitteln nach der Strafprozessordnung

A. Einleitung

1. Anfechtungsgegenstand beim Urteil

Der Anfechtungsgegenstand eines Rechtsmittels gegen ein Urteil in Strafsachen¹ kann folgende Thematiken² betreffen:

- Kritik am Urteil und/oder vorangegangenen Verfahren, jeweils wegen Vorliegens von Nichtigkeitsgründen, das heißt wegen Fehlern formell- und/oder materiellrechtlicher Natur („Nichtigkeit“),
- Kritik an der inhaltlichen Entscheidung der Schuldfrage („Schuld“),
- Kritik an der Strafbemessung („Strafe“),
- Kritik an der Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche.

Eine Besonderheit im Rechtsmittelsystem der Strafprozessordnung besteht nun darin, dass bei Urteilen des Geschworenen- sowie Schöffengerichts eine Kritik an der inhaltlichen Entscheidung der Schuldfrage (grundsätzlich³) als Kriterium der Anfechtung nicht vorgesehen ist. Im Gegensatz dazu sind die drei anderen Anfechtungsgegenstände gegen Urteile aller in erster Instanz zuständigen Gerichte zulässig.

Hierzu folgende Übersicht:

Anfechtungsgegenstand – Verfahrensarten

BEZIRKS GERICHT	LANDESGERICHT		
	EINZEL- RICHTER	SCHÖFFEN- GERICHT	GESCHW. GERICHT
NICHTIGKEIT	✓	✓	✓
SCHULD	✓	✓	✗
STRafe	✓	✓	✓
PRIVAT- RECHTLICHER ANSPRUCH	✓	✓	✓

1 Dieselben Kategorien finden sich auch bei der Anfechtung einer Entscheidung des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer; vgl. Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 49 DSt Rz 1 ff.

2 Der Anfechtungsgegenstand bei Beschlüssen orientiert sich im Wesentlichen nach den gleichen Kriterien; näher dazu Rz 495 ff.

3 Ausnahmefälle werden durch § 281 Abs 1 Z 5 a StPO bzw § 345 Abs 1 Z 10 a StPO erfasst; näher dazu Schmoller, JSt 2017, 427 ff.

Erläuterung:

Mit der Geltendmachung von **Nichtigkeitsgründen** bekämpft der Beschwerdeführer idR⁴ den Schuld- oder Freispruch, indem er eine Verletzung des formalen oder materiellen Rechts aufzeigt. Die Rechtsmittelinstanz kontrolliert das Urteil und das zugrunde liegende Verfahren nach den in § 281 Abs 1 StPO bzw § 345 Abs 1 StPO genannten Fehlerkriterien. Es fungiert dabei nicht als Tatsacheninstanz, weil kein (neues oder ergänzendes) Beweisverfahren vorgesehen ist.

Mit der sogenannten **Schuldberufung** bekämpft der Rechtsmittelwerber hingegen die vom Erstgericht vorgenommenen Tatsachenfeststellungen, auf denen sich der Schuld- oder Freispruch gründet, und strebt eine Neubewertung des inkriminierten Geschehens an. Das Rechtsmittelgericht kann als Tatsacheninstanz eigene Beweiserwägungen anstellen und das Verfahren durch neue Beweisaufnahmen ergänzen bzw im Extremfall zur Gänze wiederholen.

2. Ausgangspunkt: Schöffengerichtliches Verfahren

- 3 Die Strafprozessordnung orientiert sich am Verfahren vor dem Schöffengericht als Normalfall. Hinsichtlich der anderen Gerichtstypen verweist die StPO idR auf das Schöfferverfahren; nur die jeweiligen verfahrenstypischen Besonderheiten – wie zum bezirksgerechtlichen Verfahren in §§ 463 ff StPO und zum Einzelrichterverfahren vor dem LG in § 489 StPO – werden eigens geregelt.
- 4 Die Rechtsmittel selbst werden je nach sachlicher Zuständigkeit in erster Instanz unterschiedlich bezeichnet:

Die Kritik am Urteil und/oder vorangegangenen Verfahren wegen Vorliegens von Nichtigkeitsgründen firmiert im Geschworenen- und Schöffengerichtsverfahren als **Nichtigkeitsbeschwerde**, im Verfahren vor dem Einzelrichter des LG und vor dem BG als **Berufung wegen Nichtigkeit**.

Die Kritik an der inhaltlichen Entscheidung der Schuldfrage, welche im System der Strafprozessordnung nur gegen Urteile des Einzelrichters des LG und des BG⁵, nicht jedoch gegen geschworenen- bzw schöffengerichtliche Urteile zulässig ist, wird als **Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld** bezeichnet⁶.

4 Zur Ausnahme der Bekämpfung des Strafausspruchs über die Sanktionsrüge nach § 281 Abs 1 Z 11 StPO vgl Rz 304 ff.

5 Gegen Entscheidungen des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer ist eine solche Schuldberufung gleichfalls vorgesehen; *Lehner* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohr-egger/Vitek*, RAO¹⁰ § 49 DSt Rz 2.

6 Rechtshistorische bzw rechtspolitische Anmerkung: Die Schaffung der Option, die Entscheidung über die Schuldfrage auch inhaltlich vor das Rechtsmittelgericht zu bringen, erklärt sich historisch aus der Einführung des „Einzelrichters“. Um der befürchteten Gefahr einer verminderten Richtigkeitsgewähr durch die Abkehr von der

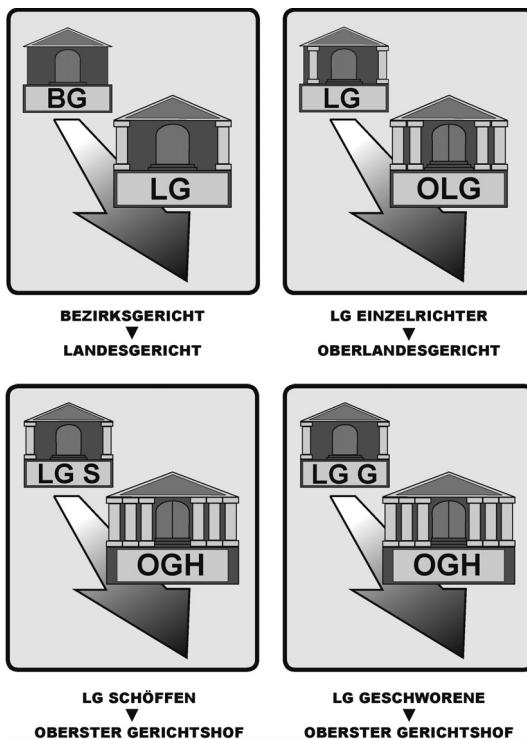
Die Kritik an der Strafbemessung sowie an der Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche bezeichnet man – gegen Urteile aller Gerichtstypen erster Instanz – als **Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe** bzw als **Berufung wegen des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche**.

3. Rechtszug der Strafprozessordnung

Der Instanzenzug wird in folgenden Bildern dargestellt:

5

Überblick zum Rechtszug



Senatsgerichtsbarkeit zu begegnen, hat der historische Gesetzgeber hinsichtlich jener Gerichte, welche in erster Instanz nicht mit Senaten besetzt sind, die Möglichkeit eingeräumt, die inhaltliche Entscheidung der Schuldfrage in Form einer Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld überprüfen zu lassen. Die Frage, ob eine derartige Überprüfungsmöglichkeit der Entscheidung in der Schuldfrage in inhaltlicher Hinsicht auch für das Schöffens-/Geschworenengericht de lege ferenda sinnvoll wäre, wird kontroversiell diskutiert; vgl dazu etwa *Kier*, ÖJZ 2013, 1013 ff und *Birklbauer*, Braucht unser Strafprozess ein neues Rechtsmittelsystem? Gutachten zum 18. ÖJT 2012, Bd III/1; *Hinterhofer/Oshidari*, Strafverfahren Rz 9.16; *Schmoller*, JSt 2017, 427 ff; *Schmoller* in LiK-StPO § 281 Abs 1 Z 5 und Z 5 a Rz 63 ff.

- 6** Über Rechtmittel gegen bezirksgerichtliche Urteile spricht der Rechtsmittel-senat des LG ab.

Über Berufungen gegen Urteile des Einzelrichters des LG befindet das OLG.

Nichtigkeitsbeschwerden und mit diesen verbundene (also unter einem erhobene) Berufungen gegen schöffens- und geschworenengerichtliche Urteile sind vom OGH zu erledigen. Nicht verbundene Berufungen gegen schöffens- und geschworenengerichtliche Urteile oder entsprechende verbundene Berufungen nach Zurückweisung der jeweils damit verknüpften Nichtigkeitsbeschwerde sind vom OLG zu entscheiden.

B. Verfassen von Rechtsmitteln

- 7** Zunächst – und für jedes Rechtsmittel unerlässlich – ist der gesamte Verfahrens-akt (regelmäßig in Kopie) zu besorgen. Dieser besteht aus der anzufechtenden Entscheidung, den Hauptverhandlungsprotokollen samt allfälligen Beilagen, den bei Gericht befindlichen Beweismitteln (Urkunden, Gutachten etc) und schließlich aus den Bestandteilen des Ermittlungsakts sowie aus etwaigen Akten früherer (Straf-)Gerichtsverfahren. Bestandteil des Verfahrensakts ist auch der sogenannte Anordnungs- und Bewilligungsbogen (= AB-Bogen), in welchem ua die Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht sowie staats-anwaltliche Anordnungen und gerichtliche Bewilligungen derselben, Vermerke etc aufscheinen⁷.
- 8** Im Vorfeld der Entstehung dieses Buches haben die Autoren viele Gespräche mit erfahrenen Strafverteidigern und Staatsanwälten hinsichtlich derer Arbeitsweise beim Verfassen von Rechtsmitteln geführt. Die hierbei erhaltenen Antworten differierten ähnlich stark wie die in der Praxis wahrnehmbaren unter-schiedlichen „Auftritte“ der handelnden Personen in der Hauptverhandlung. Den Akt mit dem Urteil beginnend bis zur Anzeige oder umgekehrt zu lesen, ist eine Frage des persönlichen Arbeitsstils. Weiters schwören die einen darauf, zunächst den ganzen Akt zu lesen, bevor mit der Ausführung des ersten Rechts-mittelpunktes begonnen wird. Andere arbeiten bereits während der ersten Lek-türe des Akts einen Nichtigkeitsgrund nach dem anderen checklistenmäßig ab; wieder andere beginnen bereits im Ermittlungsverfahren mit der begleitenden Ausformulierung von Rechtsmitteln.
- 9** Jedenfalls ist festzuhalten, dass das Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren „strate-gisch bereits im Ermittlungsverfahren beginnt“. Manche Nichtigkeitsgründe knüpfen an Umstände an, die sich in der Hauptverhandlung und/oder bereits

⁷ Zahlreiche rechtliche Fragen, etwa zum Vorliegen der Voraussetzungen der Verjäh-rung, können oft nur anhand des AB-Bogens erkannt und geprüft werden! Zur Klar-stellung der Qualität des AB-Bogens als Aktenbestandteil vgl. zur Vorgängerversion des Antrags- und Verfügungsbogens 13 Os 123/03; 11 Os 132/04.

davor im Ermittlungsverfahren ereignen. Daher ist das Geschehen während der Hauptverhandlung⁸ im Hinblick auf die allfällige spätere Verfassung einer Nichtigkeitsbeschwerde genau zu beobachten. Darüber hinaus muss auch überprüft werden, ob dieses als wichtig eingestufte Geschehen aus der Hauptverhandlung im Protokoll seinen Niederschlag gefunden hat⁹.

Manche Nichtigkeitsgründe erfordern ein konkretes Tätigwerden des Verteidigers oder des Staatsanwalts. Insb sind zweckdienliche Anträge zu stellen, Widersprüche zu erheben und diverse Formvorschriften strikt einzuhalten.

8 Auch unter Berücksichtigung möglicher Fehler im Ermittlungsverfahren, die in die HV importiert werden; vgl § 281 Abs 1 Z 2 StPO.

9 Näher zur Relevanz der Protokollierung bei den einzelnen Nichtigkeitsgründen; siehe Rz 82, Rz 125/1, Rz 196f, Rz 272 und Rz 288/1.

9783214021511
Rechtsmittel in Strafsachen | 4
Hans Valentin Schroll, Ernst Schillhammer
MANZ Verlag Wien

[Jetzt bestellen](#)

II. Rechtsmittel gegen Urteile der Kollegialgerichte

A. Kollegialgerichte

Gegen Urteile von unter Laienbeteiligung stehenden Kollegialgerichten – Schöf-fengericht und Geschworenengericht – können die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung eingebracht werden.

10

Schöfengerichte sind mit einem Berufsrichter (in den Ausnahmefällen¹⁰ des § 32 Abs 1 a StPO mit zwei Berufsrichtern) und zwei Laienrichtern (= Schöffen) besetzt, welche gemeinsam über Schuld- und Straffrage entscheiden. Die Verhandlungsleitung obliegt dem vorsitzenden Berufsrichter. Die Zuständigkeit ist im § 31 Abs 3 StPO definiert; diese erfasst im Wesentlichen Delikte mit einem fünf Jahre übersteigenden Strafrahmen.

11

Geschworenengerichte sind aus drei Berufsrichtern (Schwurgerichtshof, dessen Vorsitzender die Verhandlung leitet) und acht Laienrichtern (= Geschworenen) zusammengesetzt; Letztere entscheiden alleine über die Schuldfrage und im Fall eines Schulterspruchs sodann zusammen mit den Berufsrichtern über die Straffrage. Die Zuständigkeit ist im § 31 Abs 2 StPO definiert; diese erfasst im Wesentlichen Delikte, welche eine Mindeststrafe von mehr als fünf Jahren und eine Obergrenze von mehr als zehn Jahren aufweisen.

12

B. Bestandteile des schöffengerichtlichen Urteils

Ein schriftlich ausgefertigtes Urteil des Schöfengerichts gliedert sich nach § 270 Abs 2 StPO in folgende, in der Grafik hervorgehobene Bestandteile:

13

Schöffengerichtliches Urteil¹¹



¹⁰ Bei Anklagen zB nach §§ 76, 143 Abs 2 erster und zweiter Fall, 169, 201, 202, 205, 206, 207, 278 b, 302 Abs 2, 278 b, 321 ff StGB und wegen gewichtiger Finanzvergehen.

¹¹ Vgl nunmehr auch *Kier* in *Kier/Wess*, HB Strafverteidigung Rz 12.83.

1. Urteilsspruch

- 14 Der Schulterspruch hat die in § 260 Abs 1 Z 1 – Z 3 StPO angeführten notwendigen (gem § 270 StPO nach mündlicher Verkündung nicht mehr abänderbaren) Bestandteile aufzuweisen, und zwar
- die Schilderung der Straftat (= Kurzreferat des inkriminierten Sachverhalts),
 - die angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen (= **eigentlicher Schulterspruch**) samt Bezeichnung als Vergehen oder Verbrechen,
 - den Strafausspruch,
 - die Anwendung der (sonstigen) strafgesetzlichen Bestimmungen (zB §§ 28, 29, 31, 37 StGB oder §§ 5, 19 JGG),
 - die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und
 - die Prozesskostenentscheidung.

Im Fall des Freispruchs reicht – nach Schilderung der der Anklage zugrunde liegenden Tat – der Verweis auf eine der Alternativen des § 259 StPO.

2. Feststellung des Sachverhalts

- 15 Im Sachverhaltsteil ist die Straftat mit allen entscheidenden¹² Tatsachen festzustellen. Dies wird im Urteil meist durch einen einleitenden Satz gekennzeichnet („... folgender Sachverhalt steht fest: ...“).

3. Begründung der Beweiswürdigung

- 16 Das erkennende Gericht hat zu begründen, aus welchen Überlegungen heraus es zur Konstatierung der entscheidenden Tatsachen gelangte. Die dazu erforderliche Beweiswürdigung wird zumeist eingeleitet durch eine Formulierung wie: „... dieser Sachverhalt gründet sich auf nachstehende, beweiswürdigende Erwägungen ...“.

4. Rechtliche Beurteilung

- 17 Der festgestellte Sachverhalt ist rechtlich zu beurteilen. Dies wird meist eingeleitet mit den Worten: „... rechtlich folgt daraus ...“.

5. Strafbemessung (Privatbeteiligenzuspruch) und Kosten

- 18 Zuletzt finden sich Darlegungen zur Strafbemessung, dh welche Umstände als erschwerend oder als mildernd gewertet wurden und was sonst ausschlaggebend für die Straffrage war. Erfolgte ein Zuspruch an den Privatbeteiligten, so finden

12 Dazu Rz 136f.

sich im Anschluss an die Strafbemessung Ausführungen zu diesem Komplex. Abschließend ist auch die Kostenentscheidung zu begründen.

6. Abgrenzung der Urteilsbestandteile

In den meisten Urteilen lassen sich die oben genannten Bestandteile auch durch entsprechende Einleitungssätze klar voneinander abgrenzen. Dessen ungeachtet sind jedoch auch Inhalte beachtlich, die an „falscher Stelle“¹³ stehen oder doppelt ausgeführt sind.

19

Beispiel

20

In der Begründung der Beweiswürdigung zum Entlastungszeugen wird ausgeführt, dass dessen Schilderung kein Glauben zu schenken war. Dieser sagte aus, dass das spätere Opfer den Angeklagten angegriffen und dieser sich bloß zur Wehr gesetzt habe (= § 3 Abs 1 StGB). Damit wird zugleich eine negative, die vom Zeugen geschilderte Notwehrsituations ausschließende Feststellung getroffen.

C. Bestandteile des geschworenengerichtlichen Urteils

Ein schriftlich ausgefertigtes Geschworenenurteil gliedert sich nach § 270 Abs 2, § 342 StPO in folgende, in der Grafik hervorgehobene Bestandteile:

21

Geschworenengerichtliches Urteil



1. Wahrspruch

Der Wahrspruch umfasst die an die Geschworenen gestellten Fragen¹⁴ und das Abstimmungsverhältnis bei deren Beantwortung.

22

13 Sogenannte „dislozierte Feststellungen“; exemplarisch dazu 17 Os 25/12 y. Näher dazu Rz 389 f; siehe auch Rz 50.

14 ZB: „Hat der Angeklagte am xx in yy den B durch einen Messerstich ins Herz getötet?“

2. Schuld- oder Freispruch

- 23** Der Schulterspruch umfasst wiederum die nach § 260 Abs 1 Z 1–Z 3 StPO notwendigen (gem § 270 StPO nach mündlicher Verkündung nicht mehr abänderbaren) Bestandteile, und zwar
- die Schilderung der Straftat (= Kurzreferat des Sachverhalts),
 - die angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen (= eigentlicher Schulterspruch) samt Bezeichnung als Vergehen oder Verbrechen,
 - den Strafausspruch,
 - die Anwendung der (sonstigen) strafgesetzlichen Bestimmungen,
 - die Entscheidung über Entschädigungsansprüche und
 - die Prozesskostenentscheidung.

Im Fall des Freispruchs reicht – nach Schilderung des der Anklage zugrunde liegenden Geschehens – der Verweis auf die §§ 336 f StPO.

3. Rechtliche Beurteilung

- 24** Der im Wahrspruch festgestellte Sachverhalt ist nur ausnahmsweise – etwa im Fall eines Freispruchs trotz Bejahung der Hauptfrage nach § 337 StPO – rechtlich zu beurteilen. Ansonsten erschließt sich die rechtliche Beurteilung aus der den Laienrichtern erteilten Rechtsbelehrung.

4. Strafbemessung (Privatbeteiligenzuspruch) und Kosten

- 25** Zuletzt finden sich Darlegungen zur Strafbemessung, dh welche Umstände als erschwerend oder als mildernd gewertet wurden und was sonst ausschlaggebend für die Straffrage war. Erfolgte ein Zuspruch an den Privatbeteiligten, so finden sich im Anschluss an die Strafbemessung Ausführungen zu diesem Komplex. Abschließend ist auch die Kostenentscheidung zu begründen.

5. Unterschiede zum schöffengerichtlichen Urteil

- 26** Der dem Urteil zugrunde liegende **festgestellte Sachverhalt** ergibt sich lediglich aus dem Wahrspruch. Eine schriftliche (entsprechend begründete) **Beweiswürdigung** ist im geschworenengerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen. Daher findet sich zumeist eine „verkürzte Urteilsbegründung“: „Der Schulterspruch gründet sich auf den Wahrspruch der Geschworenen.“ Die schriftlichen Erwägungen der Laienrichter (§ 331 Abs 3 StPO) dienen nur der Prüfung einer Verbesserung des Wahrspruchs nach § 332 Abs 4 StPO¹⁵. Die **rechtliche Be-**

¹⁵ Vgl Fabrizy/Kirchbacher, StPO¹⁴ § 331 Rz 2; eine Bezugnahme darauf im Urteil ist gem § 342 StPO ausdrücklich untersagt!